

Wasserchemische Gesellschaft

Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker



Arbeitsordnung

für die Ausschüsse der
Wasserchemischen Gesellschaft

Anschrift der Wasserchemischen Gesellschaft:

Wasserchemische Gesellschaft

Fachgruppe in der GDCh
Technische Universität Berlin
Sekt. KF 4
Strasse des 17. Juni 135
10623 Berlin

Tel.: 030-310 17636

Fax: 030-310 17638

E-Mail: sekretariat@wasserchemische-gesellschaft.de

Internet: <http://www.wasserchemische-gesellschaft.de>

Bankverbindung: Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.
Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main
BLZ 500 800 00 • Konto-Nr. 4900 200 00

Stand: Januar 2004

Arbeitsordnung

für die Ausschüsse der Wasserchemischen Gesellschaft - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Der Vorstand hat die nachstehende Geschäftsordnung für die Ausschüsse mit sofortiger Wirkung erlassen.

§ 1 Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben

- (1) Zur Bearbeitung der von der Wasserchemischen Gesellschaft zu erfüllenden Aufgaben und zur Behandlung von Fachfragen werden Ausschüsse gebildet.
- (2) Die Ausschüsse gliedern sich in Hauptausschüsse, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen. Hauptausschüsse werden durch den Vorstand, Fachausschüsse durch die Hauptausschüsse mit Zustimmung des Vorstandes und Arbeitsgruppen durch die Fachausschüsse eingesetzt. Arbeitsgruppen werden für zeitlich begrenzte Aufgaben gebildet. Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus Mitgliedern der Wasserchemischen Gesellschaft zusammen. Zu den Ausschusssitzungen können Gäste und Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Im Regelfall sollen Hauptausschüsse nicht mehr als 25, Fachausschüsse nicht mehr als 15, Arbeitsgruppen nicht mehr als 10 Mitglieder haben.
- (5) Die Aufgaben der Ausschüsse werden vom Vorstand oder von dem für die Berufung zuständigen Gremium (§2, Abs. 3) bestimmt. Die Ausschüsse erfüllen diese Aufgaben durch Beratung bei Fachfragen sowie Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen.
- (6) Ausschüsse werden nach Erledigung ihrer Aufgaben durch Beschluss des Gremiums, das sie gebildet hat, aufgelöst.

§ 2 Zusammensetzung der Ausschüsse, Mitgliedschaft

- (1) Die Ausschüsse werden nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt.
- (2) Die Mitglieder der Wasserchemischen Gesellschaft können dem Vorstand Kandidaten für die Ausschüsse vorschlagen. Der Vorstand stimmt die Vorschläge mit dem Obmann des betreffenden Ausschusses ab.
- (3) Die Berufung von Mitgliedern erfolgt im Fall von
 - a) Hauptausschüssen durch den Vorstand
 - b) Fachausschüssen durch den Obmann des Hauptausschusses
 - c) Arbeitsgruppen durch den Obmann des Fachausschusses
 - d) Ad-hoc-Arbeitsgruppen durch den Vorstand

- (4) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist ehrenamtlich und an die Person gebunden. Stellvertretung ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Obmann möglich.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Obmann und dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Bei der Wahl von Obmännern soll insbesondere der wissenschaftliche Nachwuchs der Wasserchemischen Gesellschaft berücksichtigt werden. Wiederwahl ist möglich.
Die Obmänner der Hauptausschüsse sind zu den Vorstandssitzungen zur Berichterstattung und Information als Gäste einzuladen.
- (6) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet nach drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.
Die Mitgliedschaft in Ausschüssen sowie in Arbeitsgruppen endet ferner
 - a) mit dem Ende der Tätigkeit, die für die Benennung des Mitgliedes ausschlaggebend war,
 - b) durch Abberufung seitens des für die Berufung zuständigen Gremiums,
 - c) wenn das Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht anwesend war,
 - d) auf Antrag des Mitglieds.Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Dreijahresfrist, so kann eine Ersatzberufung für die restliche Amtszeit erfolgen.

§ 3 Sitzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich zumindest vier Wochen vorher. In dringenden Fällen kann diese Frist auch abgekürzt werden, wenn sich die Ausschussmitglieder damit einverstanden erklären. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Obmann ein. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern muss ein Ausschuss einberufen werden.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (3) Der Obmann ist im Regelfall in der ersten Sitzung nach der Bildung des Ausschusses zu wählen.
- (4) Der Obmann wirkt auf eine möglichst einmütige Meinungsbildung hin. Abweichende Meinungen sind auf Wunsch in der Niederschrift zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Die Obleute der jeweiligen Ausschüsse fertigen Jahrestätigkeitsberichte an, die dem Obmann des jeweils übergeordneten Gremiums zugeschickt werden.

- (6) Zu Sitzungen der Hauptausschüsse ist der Vorsitzende der Wasserchemischen Gesellschaft, zu den übrigen Sitzungen jeweils der Obmann des übergeordneten Gremiums einzuladen. Die Obleute anderer Hauptausschüsse sind über Sitzungen eines Hauptausschusses zu informieren.

§ 4 Sitzungsergebnisse

- (1) Über jede Ausschusssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, wiedergibt. Ausfertigungen der Niederschriften und der sonstigen Arbeitsergebnisse erhalten die Mitglieder des Ausschusses und der Obmann des jeweils übergeordneten Gremiums.
- (2) Niederschriften und Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln. Über eine Weitergabe innerhalb der Wasserchemischen Gesellschaft entscheidet der Obmann. Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Gemischte Ausschüsse

Bei Beteiligung der Wasserchemischen Gesellschaft an Ausschüssen, an denen auch andere Organisationen offiziell mitarbeiten, wird wie folgt verfahren:

- a) Für die von der Wasserchemischen Gesellschaft geleiteten Ausschüsse gilt die vorliegende Arbeitsordnung.
- b) Für die von anderen Organisationen geleiteten Ausschüsse bestimmt der Vorstand die zu entsendenden Vertreter.

§ 6 Finanzen

Die Wasserchemische Gesellschaft unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben und Arbeiten ihrer Ausschüsse finanziell. Begründete Anträge der Obleute sind dem Vorstand der Wasserchemischen Gesellschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Diese Arbeitsordnung wurde vom Vorstand der Wasserchemischen Gesellschaft am 12. Januar 2004 in Karlsruhe beschlossen.

Der Vorsitzende

gez. Prof. Dr.-Ing. M. Jekel